

Fragen

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

Aufgaben A	Gehaltsmanagement (7.3.1)	45 Min.	25 Punkte
Aufgaben B	Soziale Sicherheit / ATSG (7.3.2)	40 Min.	20 Punkte
Aufgaben C	Sozialversicherungen (7.3.2)	90 Min.	55 Punkte
Administratives		5 Min.	--
Total	Fach 7.3	180 Min.	100 Punkte

Bemerkungen zur Nullserie Honorierung und Sozialversicherung

Die vorliegende Nullserie ist kein Fragenkatalog, dieser kann aus der Prüfungswegleitung ersehen werden. Viel mehr wurden einige für die Prüfung nach neuem Reglement repräsentative Aufgaben ausgewählt. Die Prüfung wird künftig in drei Bereiche gegliedert, wobei sich in der Gewichtung geringfügige Veränderungen ergeben können.

Aufgaben A:

Was das Gehaltsmanagement anbelangt, sind die Prüfungsthemen analog zu denen der Vorjahre. Allerdings entfällt die eigentliche Lohnabrechnung. Sie wird in der Zertifikatsprüfung Personalassistentinnen und –assistenten geprüft.

Aufgaben B

Zu dem Bereich Soziale Sicherheit wird das ATSG geschlagen, die diesbezüglichen Fragen der Vorjahre bleiben für diesen Prüfungsteil anwendbar.

Aufgaben C

In der Wegleitung sind mehr Prüfungsinhalte aufgeführt, als in einer 90-minütigen Prüfung abgefragt werden können. Wir haben deshalb eine Auswahl von Fragen getroffen und dabei das Schwergewicht auf die neuen Prüfungsgebiete Familienzulagen und Kranken-Taggeldversicherung gelegt.

Was grenzüberschreitende Beziehungen anbelangt, sind die Fragen der Vorjahre charakteristisch. Aus Platzmangel wurden kleine Fallsstudien aus dem Leistungsbereich der Sozialversicherungen weggelassen. Fragestellungen wie in den letzten Jahren werden aber auch in künftigen Berufsprüfungen wieder anzusprechen sein.

Die Nullserie wurde im Spätsommer 2008 erstellt. Eine allfällige Erhöhung der AHV/IV-Renten und der damit verbundenen Grenzbeträge – speziell in der beruflichen Vorsorge – sind deshalb noch nicht enthalten.

Hinweise betreffend Bewertung/Korrektur

- ▶ Als Antwort genügt die Nennung des betreffenden Gesetzesartikels nicht; dieser ist zu zitieren (ausser wenn in der Prüfung ausdrücklich etwas anderes erwähnt ist). Im Lösungsvorschlag sind die massgebenden Gesetzesartikel aber als Lernhilfe aufgeführt.
- ▶ Für die Prüfungskorrektur sind einzig die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Allfällige unpräzise oder falsche Darstellungen in Fachpublikationen werden nicht berücksichtigt.

Fragen

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

Aufgaben A – Gehaltsmanagement

45 Minuten

25 Punkte

Aufgabe A 1

45 Min.

25 Punkte

Ausgangslage:

Sie arbeiten als Personalverantwortliche/r in der „Shop AG“ und sind auch für die gesamte Personal- und Lohnadministration zuständig. Diese Firma ist im internationalen Handel tätig und beschäftigt rund 85 Mitarbeitende, wovon ein grosser Teil als Fachspezialisten im Verkauf und in der Kundenbetreuung tätig ist. Weitere Mitarbeitende sind im Backoffice (z.B. Finance) beschäftigt und einige wenige sind im Lager tätig.

Die Shop AG ist sehr erfolgreich und befindet sich in einer Expansions- und Aufbauphase. Der Geschäftsführer ist sehr innovativ und will die Firma möglichst rasch weiter ausbauen. Sie werden mit vielen Fragen im Personalwesen konfrontiert. Durch den Geschäftsführer erhalten Sie zudem diverse Aufträge für verschiedene zukunftsweisende Firmenprojekte.

Frage A 1.1

6 Min.

3 Punkte

Sie haben die Aufgabe, dem Geschäftsführer die Erwartungen und Ansprüche der Mitarbeitenden und Arbeitgeber in Bezug auf den Lohn darzulegen.

Nennen Sie je drei Erwartungen/Ansprüche

Antwort:

seitens der Mitarbeitenden	seitens des Arbeitgebers

Fragen

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

Frage A 1.2

5 Min.

3 Punkte

Den Geschäftsführer interessiert es, welche Ziele eine betriebliche Lohnpolitik verfolgt.
Führen Sie drei Ziele mit stichwortartiger Begründung auf.

Antwort:

Fragen

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

Frage A 1.3

10 Min.

7 Punkte

- a) Sie erhalten den Auftrag, eine Arbeitsplatzbewertung zu evaluieren (abschätzen).
Beschreiben Sie das summarische und das analytische Verfahren

Antwort:

3 Pte.

Summarisches Verfahren

Analytisches Verfahren

- b) Nennen Sie je einen Vor- und einen Nachteil des summarischen und des analytischen Verfahrens

Antwort:

2 Pte.

Summarisches Verfahren

Vorteil:

Nachteil:

Analytisches Verfahren

Vorteil:

Nachteil:

Fragen

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

c) **Welches Verfahren würden Sie für die Shop AG empfehlen?**

⇒ **Die Antwort ist zu begründen.** Fehlt die Begründung oder ist sie unzutreffend, ergibt die Lösung keine Punkte.

Antwort:

2 Pte.

--

Total Punkte A 1.3

--

Fragen

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

Frage A 1.4

8 Min.

4 Punkte

Der Geschäftsführer hat gehört, dass es heute die unterschiedlichsten Lohnformen gibt. Er hat ein paar Möglichkeiten skizziert und bittet Sie, diese Lohnformen kurz zu erklären. **Fügen Sie eine kurze Erklärung pro Lohnform auf.**

a) Monatslohn

Antwort:

b) Anteile am Jahresergebnis

Antwort:

c) Stundenlohn auf Abruf

Antwort:

d) Geld-/Stückakkord

Antwort:

Fragen

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

e) Entschädigung für besonders gute Leistung

Antwort:

--

f) Eine bestimmte Vorgabezeit für eine bestimmte Arbeitsmenge

Antwort:

--

g) Prozentuale Beteiligung an abgeschlossenen Verkäufen

Antwort:

--

h) Monatlicher fixer Betrag an eine bestimmte Gruppe von Mitarbeitern

Antwort:

--

Total Punkte A 1.4

--

Fragen

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

Frage A 1.5

8 Min.

4 Punkte

Bisher erhielten in der Shop AG alle Mitarbeitenden dieselbe Lohnerhöhung, dies jeweils ab Beginn des Kalenderjahres. Der Geschäftsführer ist damit nicht glücklich. Er bittet Sie, ihm Vorschläge zu unterbreiten.

Erklären Sie dem Geschäftsführer kurz zwei verschiedene mögliche Varianten und je eine Auswirkung.

Antwort

a)	Variante 1
	Variante 2

b)	Auswirkung Variante 1:
	Auswirkung Variante 2:

--

Fragen

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

Frage A 1.6

8 Min.

4 Punkte

Der Geschäftsführer ist unsicher, ob er die „richtigen“ Löhne bezahlt, da einige Mitarbeitenden zur Konkurrenz gewechselt haben mit der Begründung, die Entschädigung sei dort besser. Er fragt Sie nun, ob und wie er eine Überprüfung der Firmenlöhne vornehmen könnte. **Erläutern Sie kurz zwei Vorgehen und davon je einen Vor- und einen Nachteil.**

Antwort

a) Vorgehen 1

Vorteil

Nachteil

b) Vorgehen 2

Vorteil

Nachteil

Fragen

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

Aufgaben B – Soziale Sicherheit

40 Minuten

20 Punkte

**Aufgabe B 1 Unser Dreisäulenkonzept der Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge**

15 Min.

6 Punkte

Zeigen Sie an Hand folgender Beispiele die Unterschiede zwischen der AHV (1. Säule) und der BVG-Normversicherung (2. Säule) auf.

< maximal 6 Punkte / Aufgabe von 2006 mit per 2008 aktualisierten Grenzwerten >

Merkmal	AHV	BVG-Normversicherung
obligatorisch versicherte Personen		
Beitragsaufteilung zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgeber		
Versicherte Lohnsumme (Begriff für Beitragserhebung und Umfang)		
Altersleistung (Art und Basis für die Berechnung)		
Häufigste Rechtsform der Durchführungsstelle		

Fragen

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

Aufgabe B 2 Sozial-/Privatversicherung

8 Min.

4 Punkte

Zeigen Sie anhand der Unfallversicherung und der beruflichen Vorsorge die Schnittstelle/ Abgrenzung zwischen Sozial- und Privatversicherung auf.

Antwort

Unfallversicherung

Berufliche Vorsorge

Aufgabe B 3 Soziale Sicherheit / ATSG

17 Min.

10 Punkte

Frage B 3.1

2 Min.

1 Punkt

Welches ist der Zweck des ATSG?

Antwort:

Fragen

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

Frage B 3.2

5 Min.

3 Punkte

Das ATSG regelt unter anderem die Vorleistungspflicht

a) Was ist damit gemeint?

Antwort:

b) Wo ist dies geregelt (hier ist der Gesetzesartikel zu nennen)?

Antwort:

ATSG 70 (½ Pt.).

c) Wer kann „Vorleistung“ beantragen?

Antwort:

Total Punkte B 3.2

Fragen

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

Frage B 3.3

8 Min.

5 Punkte

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

a) **Welches ist der Kreis der rückerstattungspflichtigen Personen?**

Antwort:

b) **Wie lange können unrechtmässige Bezüge grundsätzlich zurückgefordert werden (Rückforderungsanspruch)?**

Antwort:

Frage B 3.4

2 Min.

1 Punkt

Der Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen ist weder abtretbar noch verpfändbar. Jedoch können Nachzahlungen von Leistungen des Sozialversicherers abgetreten werden.

An wen dürfen solche Nachzahlungen abgetreten werden?

Antwort:

Fragen

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

Aufgaben C – Sozialversicherungen

90 Minuten

55 Punkte

**Aufgabe C 1 Grenzüberschreitende Beziehungen
(in Bezug zur Unterstellung /AHV)**

6 Min.

4 Punkte

Ausgangslage:

Paolo Stoppa, Schweizer Bürger, wird von seinem Arbeitgeber für zwei Jahre im Ausland eingesetzt. Es ist alles geregelt, damit er weiterhin der Schweizerischen Sozialversicherung unterstellt bleibt. Seine nichterwerbstätige Ehefrau begleitet ihn ins Ausland.

- a) **Wie verhält es sich mit ihrem sozialversicherungsrechtlichen Status während diesen beiden Jahren?**

Antwort:

1 Pt.

- b) **Was kann Frau Stoppa vorkehren, um dem schweizerischen System unterstellt zu bleiben?**

⇒ **Erwähnen Sie kurz die die nötigen Schritte und die Fristen**

Antwort:

3 Pt.

Fragen

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

Aufgabe C 2 Massgebender AHV-Lohn

10 Min.

5 Punkte

Die Rusch AG mit Sitz in Nyon tätigt verschiedene Zahlungen an ihre Mitarbeitenden. Klären Sie ab, ob es sich dabei für das Jahr 2008 AHV-pflichtigen (massgebenden) Lohn handelt.

Kreuzen Sie die zutreffende Antwort an!

Jede korrekte Antwort ergibt 1 Punkt, je Fehler wird ½ Punkt abgezogen.
Ein allfällig negatives Resultat wird mit null Punkten bewertet.

Wenn Sie sich bei einer Aussage nicht entscheiden können, ob sie richtig oder falsch ist, kreuzen Sie besser keine der beiden Lösungsvarianten an. Sie verhindern damit, dass bei einer allfällig falschen Antwort Punkte in Abzug gebracht werden.

Auszahlung ist	AHV-pflichtig	nicht AHV-pflichtig
1. Der Geschäftsabschluss 2007 der Rusch AG ist ausserordentlich gut. Die Geschäftsleitung beschliesst daher, jedem Mitarbeiter und jeder Mitarbeiterin eine einmalige Gratifikation von CHF 2000.- zu entrichten.		
2. Die Mitarbeiterin Sarah Emmenegger hat die Personalfachprüfung erfolgreich absolviert. Als Anerkennung übergibt ihr die Geschäftsleitung CHF 500.-		
3. In den Sommerferien wird der 19-jährige Student Peter Schweizer für Archivarbeiten eingesetzt. Er erhält einen Lohn von CHF 2000.-		
4. Die Arbeitsräume der Rusch AG sind schlecht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Daher zahlt die Rusch AG allen Mitarbeitenden monatlich CHF 250.- an die Fahrtkosten.		
5. Mitarbeiter Johann Meier erhält nebst dem (ahv-pflichtigen) Monatslohn Kinderzulagen im von CHF 400.- für seine beiden Kinder.		
6. Mitarbeiter Ernst Gubler, geb. 19. November 1942, erzielt einen Jahreslohn von CHF 14 400.-		
7. Mitarbeiterin Bianca Wallner, geb. 9. Juli 1955, arbeitet als Verkäuferin. Für ihre Sonntagsarbeit im Monat Dezember erhält sie zusätzlich eine Sonn- und Feiertagsentschädigung von CHF1000.-		
8. Mitarbeiterin Léonie Weiss, geb. 3. Juni 1991, erzielt in der Rusch AG einen Jahreslohn von CHF 36 000.-		
9. Der Hauswart der Rusch AG, Josef Häusler, wohnt im Bürogebäude. Für diese 4 ½ Zimmer-Attikawohnung werden ihm monatlich CHF 400.- vom Lohn abgezogen. Eine vergleichbare Wohnung wäre CHF 2400.- Wert. Ist die Differenz ahv-pflichtig?		
10. Urs Manz, geb. 9. Oktober 1963, erleidet einen Arbeitsunfall. Der UVG-Versicherer bezahlt UV-Taggeld von 80% aus.		

Fragen

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

Aufgabe C 3 AHV/IV-Leistungen

4 Min.

3 Punkte

a) Wer erhält eine Kinderrente der AHV oder Invalidenversicherung?

Antwort:

b) Wie verhält es sich mit dem Anspruch auf Kinderrente für volljährige Kinder, die noch in Ausbildung begriffen sind?

Antwort:

c) Wie hoch ist eine Kinderrente?

Antwort:

d) und wie verhält es sich, wenn eine Person mehrere Kinderrenten auslöst?

Antwort:

Total Punkte C 3

Fragen

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

Aufgabe C 4 Invalidenversicherung (IV)

9 Min.

6 Punkte

Frage C 4.1

6 Min.

4 Punkt

a) Wer hat Anspruch auf ein Taggeld der IV?

Antwort:

b) Wie hoch ist das IV-Taggeld?

Antwort:

c) An welche Sozialversicherungen müssen auf dem IV-Taggeld Beiträge abgeführt werden?

Antwort:

Total Punkte C 4.1

Fragen

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

Frage C 4.2

3 Min.

2 Punkt

- a) In welcher Form teilt die IV-Stelle ihren „Entscheid“ der betroffenen Person als Antwort auf ihr IV-Leistungsbegehren mit?

Antwort:

- b) Wie hat diese Person vorzugehen, wenn sie mit diesem „Entscheid“ nicht einverstanden ist, weil wahrscheinlich nicht alle ihr wichtigen Aspekte berücksichtigt sind?

Antwort:

Fragen

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

Aufgabe C 5

10 Min.

5 Punkte

Beantworten Sie folgende Aussagen zur EO / MSE

Kreuzen Sie die zutreffende Antwort an!

Jede korrekte Antwort ergibt 1 Punkt, je Fehler wird ½ Punkt abgezogen.

Ein allfällig negatives Resultat wird mit null Punkten bewertet.

Wenn Sie sich bei einer Aussage nicht entscheiden können, ob sie richtig oder falsch ist, kreuzen Sie besser keine der beiden Lösungsvarianten an. Sie verhindern damit, dass bei einer allfällig falschen Antwort Punkte in Abzug gebracht werden.

Aussage betr. Erwerbersersatzordnung (EO)	richtig	falsch
1. Anspruch auf EO-Taggelder haben Dienstleistende in Armee und Zivildienstleistende, Teilnehmer an Jugend- und Sportleiterkursen sowie an Jungschützenleiterkursen.		
2. Auf den EO-Entschädigungen, die die Ausgleichskasse an den Arbeitgeber ausbezahlt werden, werden die Arbeitgeberbeiträge abgezogen.		
3. Die EO-Entschädigung für eine Dienstleistung des Arbeitnehmers an einem arbeitsfreien Tag (z.B. Samstag) kann dieser auch dann beanspruchen, wenn der Arbeitgeber ihm den Monatslohn normal auszahlt.		
4. Für einen Rekruten ohne Kinder beträgt die EO-Entschädigung immer CHF 54.-		
5. Zuständig für die Auszahlung der EO-Entschädigung ist stets die Ausgleichskasse am Wohnort des Dienstleistenden.		
Aussage betr. Mutterschaftsentschädigung (MSE)	ja	nein
6. Frau Huber kündigt Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten eine Woche vor der Geburt. Besteht Anspruch auf MSE?		
7. Frau Kündig kündigt ihr Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zwei Monate vor der Geburt. Besteht Anspruch auf MSE?		
8. Frau Lang, selbstständig erwerbend, nimmt einen Monat nach der Geburt die Erwerbstätigkeit wieder auf. Hat Sie während der maximalen gesetzlichen Bezugsdauer Anspruch auf MSE?		
9. Frau Michel aus USA reist am 1. März 2008 erstmals in die Schweiz ein und arbeitet ab diesem Zeitpunkt ununterbrochen bis zur Geburt. Am 10. September 2008 bringt sie ein Kind zur Welt. Besteht Anspruch auf MSE?		
10. Frau Noser ist arbeitslos und bezieht Taggelder der Arbeitsversicherung. Sie bringt während der Bezugsdauer ein Kind zur Welt. Besteht Anspruch auf MSE?		

Fragen

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

Aufgabe C 6 Arbeitslosenversicherung

13 Min.

7 Punkte

Frage C 6.1

5 Min.

3 Punkte

Wie verhält es sich mit dem Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (ALE) von Personen, die vor Erreichen des AHV-Rentenalters pensioniert worden sind?

Antwort

Frage C 6.2

2 Min.

1 Punkt

Führen Sie die Gründe auf, weshalb es zu einer „Aussteuerung“ (aus dem Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung) kommen kann.

Antwort

Fragen

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

Frage C 6.3

5 Min.

3 Punkt

Führen Sie zwei Bestimmungen über die Arbeitslosenentschädigung auf, die im Zusammenhang mit den bilateralen Verträgen (Abkommen über die Personenfreizügigkeit CH↔EU) zur Anwendung gelangen.

Antwort

	<hr/> <input type="checkbox"/>

Fragen

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

Aufgabe C 7 Unfallversicherung (UV)

5 Min.

3 Punkte

Beantworten Sie folgende Fragen zur Unfallversicherung (UV)

Kreuzen Sie die zutreffende Antwort an!

Jede korrekte Antwort ergibt 1 Punkt, je Fehler wird ½ Punkt abgezogen.
Ein allfällig negatives Resultat wird mit null Punkten bewertet.

Wenn Sie sich bei einer Aussage nicht entscheiden können, ob sie richtig oder falsch ist, kreuzen Sie besser keine der beiden Lösungsvarianten an. Sie verhindern damit, dass bei einer allfällig falschen Antwort Punkte in Abzug gebracht werden.

Aussage	richtig	falsch	
1. UVG-versichert sind auch Altersrentner, die in der AHV den Freibetrag abziehen können.			
2. Teilzeitbeschäftigte mit einem Arbeitspensum von acht Wochenstunden für einen Arbeitgeber sind nicht gegen Nichtberufsunfälle versichert.			
3. Berufskrankheiten sind im Rahmen des UVG versichert.			
4. Unter Integritätsentschädigung versteht man eine UVG-Leistung, die periodisch ausgerichtet wird nach Massgabe der Arbeitsunfähigkeit.			
5. Die Unfallversicherung leistet Taggelder während 720 Tagen, anschliessend wird der Rentenanspruch geprüft.			
6. Ein Unfall, der auf einem vom Arbeitgeber organisierten und finanzierten Skitag stattfindet, gilt als Betriebsunfall.			

Fragen

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

Aufgabe C 8 Berufliche Vorsorge

10 Min.

7 Punkte

Frage C 8.1

2 Min.

1 Punkt

Monique Frossart, geb. 1965, erhält von der Invalidenversicherung aus der Ersten und der Zweiten Säule je eine Viertelrente. In der Schreinerei AG kann sie ihre Resterwerbsfähigkeit einsetzen und pro Kalenderjahr CHF 36'000.- verdienen.

Wie steht es in diesem Fall mit den Grenzbeträgen?

(⇒ Grundsatz erläutern, keine Berechnung in CHF erforderlich)

Antwort

--	--

Frage C 8.2

8 Min.

6 Punkte

Paul Bichet, Chauffeur, wird im Frühjahr seine Stelle bei der Schreinerei AG in Morges kündigen und auf eine mehrmonatige Weltreise gehen.

a) Wie lange ist er noch über die Pensionskasse der Schreinerei AG versichert?

Antwort:

1½ Pt.

--	--

Fragen

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

- b) Was hat mit seinem in der Pensionskasse angesparten Altersguthaben nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu geschehen?

Antwort:

2 Pte.

- c) Was geschieht mit den einbezahlten Risikobeiträgen (Invalidität und Tod)?

Antwort:

1 Pt.

- d) Wie würde es sich mit den Vorsorgegeldern verhalten, wenn P. Bichet statt im Frühjahr 2009 statt zu kündigen einen zwölfmonatigen unbezahlten Urlaub antreten würde?

Antwort:

1½ Pt.

Total Punkte C 8.2

Fragen

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

Aufgabe C 9 Familienzulagen

9 Min.

6 Punkte

Frage C 9.1

1 Min.

1 Punkt

Für welche Arten von Bezügerinnen und Bezüger gilt das FamZG?

Antwort

--	--

Frage C 9.2

3 Min.

2 Punkt

Zählen Sie vier mögliche Arten von Familienzulagen laut FamZG auf.

Antwort

Frage C 9.3

3 Min.

2 Punkte

Was verstehen Sie unter dem Begriff „Differenzzulage“?

Antwort

--	--

Fragen

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

Frage C 9.4

2 Min.

1 Punkt

a) Kann sich ein Arbeitgeber vom Anschluss an eine FAK befreien lassen

Antwort:

b) und wie müsste er vorgehen?

Antwort:

Fragen

Fach: 7.3 Honorierung und Sozialversicherung

Frage C 10.3

5 Min.

2½ Punkte

Erklären Sie den Begriff Übertrittsrecht im Zusammenhang mit der Kollektiv-Krankentaggeldversicherung?

Antwort

--	--

Frage C 10.4

3 Min.

1½ Punkt

Innert welcher Frist muss das Übertrittsrecht wahrgenommen werden?

Antwort

KVG	
VVG	